

4. Migrationsbezogene Grenzziehungsdynamik im Schweizer Kontext

Die Theorie des *Ethnic Boundary Making* zeigt deutlich, dass es sich beim individuellen Erleben und Gestalten von Differenz und Zugehörigkeit im Kontext von Migration um soziale Prozesse handelt, die vielseitig beeinflusst werden. Das individuelle Erleben hängt deshalb wesentlich davon ab, wie der politische und gesellschaftliche Diskurs zum Thema Migration geführt wird, welche Unterscheidungen darin vorgenommen werden, inwiefern diese mit kulturellen oder kulturalisierenden Bedeutungen versehen und an welche Bedingungen rechtliche und soziale Zugehörigkeiten geknüpft werden (Wicker, 2004, S. 18; Wimmer, 2008, S. 69).

Im Folgenden soll deshalb erläutert werden, wie in der Schweiz im Verlauf der jüngeren Geschichte politisch und gesellschaftlich mit Migrationsfragen umgegangen wurde. Danach wird diskutiert, welche Relevanz eine Kategorie der ‹zweiten Einwanderungsgeneration› darin haben kann und welche Konsequenzen sich daraus für ‹Migrantinnen und Migranten der zweiten Generation› in der Schweiz ergeben.

4.1 GRENZZIEHUNGEN IM VERLAUF DER SCHWEIZER MIGRATIONSGESCHICHTE SEIT 1848

Im Umgang mit Migration und den damit einhergehenden Grenzziehungen lassen sich in der Schweiz seit 1848 vier unterschiedliche Phasen ausmachen, die im Folgenden grob nachgezeichnet werden. Dabei liegt die erste nachgezeichnete Phase weit zurück und auch noch vor der Zeit, in der sich die in dieser Studie untersuchten Lebensgeschichten abspielen. Sie zeigt allerdings eindrucklich, wie

sehr die Bedeutung von Differenz und Zugehörigkeit von der jeweiligen gesellschaftlichen und politischen Wahrnehmung und Gewichtung abhängt und wie schnell sich diese auch verändern kann. Um diese darin sichtbare soziale Konstruiertheit vor Augen zu führen, setzt die nachfolgende Darstellung schon zur Zeit der Gründung der modernen Schweiz an.

Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass diese Darstellung unvermeidliche Verkürzungen enthält und dass sie die Entwicklungen nur in ihren Grundzügen abbilden kann. Immerhin beleuchtet sie aber einige Deutungsverschiebungen im Zuge von Grenzziehungsprozessen, von denen auch die Familiengeschichten der in der vorliegenden Studie befragten Lehrpersonen geprägt sind.

4.1.1 Von einer liberalen Politik zu einer Politik der Abwehr (1848-1945)

Nach 1848, im Anschluss an die Gründung der modernen Schweiz, gab es zunächst eine Zeit, in der liberalistisches Gedankengut einen hohen Stellenwert einnahm und in der mit wirtschaftlichen Entwicklungen und Migrationsbewegungen ein freiheitlicher Umgang gepflegt wurde. Daraus erklärt sich vermutlich, dass der Anteil an Ausländerinnen und Ausländern zwischen 1850 und 1910 von 3 auf 15 Prozent anstieg (Dahinden, 2011). Diese Ausländerinnen und Ausländer kamen vor allem aus Deutschland und Italien in die Schweiz, brachten nebst ihrer Arbeitskraft auch akademische Bildung und Fachwissen mit und trugen viel zur wirtschaftlichen Entwicklung bei, unter anderem im Aufbau der Maschinenindustrie (D'Amato, 2008, S. 29-30).

Diese Entwicklungen wurden allerdings schon damals von einer nationalen Identitätspolitik begleitet, in der das «Eigene» in Abgrenzung zum «Fremden» definiert wurde. Die Niederlassung, Mitwirkung und Teilhabe «Fremder» wurde mit Ängsten vor «Überfremdung» in Zusammenhang gebracht, und es wurden Forderungen gestellt, die Zahl «Fremder» zu begrenzen.²⁸ Eine solche Begrenzung hätte jedoch eine Einschränkung der mit den Nachbarländern vertraglich vereinbarten Gewerbe-, Handels- und Niederlassungsfreiheit bedeutet. Diese Einschränkung wiederum hätte zum einen wirtschaftliche Nachteile nach sich gezogen und zum anderen Retorsionsmaßnahmen der Nachbarländer provoziert, indem bei

28 Der Hintergrund dieser Thematisierung der ausländischen Bevölkerung war nicht nur die Identitätspolitik, sondern auch ein gesellschaftlicher Wandel im Zuge der Industrialisierung, bei dem unter anderem die Bauern zu den Verlierern gehörten und bei dem eine zunehmende Urbanisierung stattfand (siehe ausführlich bei D'Amato, 2008, S. 30-31).

ihnen die Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizern begrenzt worden wäre (Dahinden, 2011; D'Amato, 2008, S. 31-32; Wicker, 2004, S. 24). Angesichts dieser Nachteile wurde deshalb entschieden, den Anteil der Ausländerinnen und Ausländer nicht dadurch zu reduzieren, dass ihre Einwanderung begrenzt, sondern dadurch, dass – gewissermaßen umgekehrt – ihre Einbürgerung erleichtert und gefördert wurde (Dahinden, 2011). Diese Einbürgerung war allerdings mit der Erwartung verbunden war, dass sich die Eingewanderten assimilieren würden. Die Einbürgerung sollte also keine Belohnung für bereits vollzogene Assimilation darstellen, sondern vielmehr ein Druckmittel, um diese zu erwirken (Wicker, S. 25; vgl. auch Niederberger, 2004, S. 19; Steiner & Wicker, 2000, S. 15-16). In diesem Zusammenhang gab es 1903 sogar ein Bundesgesetz, in dem unter bestimmten Bedingungen für die zweite Einwanderungsgeneration ein *ius soli* vorgesehen war und das von den Kantonen Genf und Tessin – allerdings nur von diesen beiden Kantonen – zeitweilig in die kantonale Gesetzgebung aufgenommen wurde (D'Amato, 2008, S. 32).

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wandelten sich diese Strategien der liberalen Einwanderung und Einbürgerung zu Strategien der Abgrenzung und der Abwehr des «Fremden». In dieser Zeit setzte sich in der Schweiz – wie in vielen europäischen Staaten – eine politische Kultur des Nationalismus durch, sodass nationale Identität und Abgrenzung nach «außen» zu zentralen politischen Themen wurden. Die Frage danach, wer «Schweizer» sein konnte, wurde nicht mehr allein an erwerbbarere Eigenschaften wie bürgerlichen Anstand oder die Kenntnis konstituierender Besonderheiten geknüpft, sondern von nicht erwerbbareren Eigenschaften abhängig gemacht und damit stärker zu einer Frage ethnischer Abstammung. Umgekehrt wurde auch der Diskurs über «die Fremden» vermehrt ethnischisierend und abgrenzend geführt, wobei die Abgrenzung durch das Bewirtschaften von Ängsten vor «Überfremdung» wirkungsvoll verstärkt wurde (Dahinden, 2011; D'Amato, 2008, S. 30-33; Niederberger, 2004, S. 12; 23). Im Sinn dieser abgrenzenden Haltung wurde auch die Einbürgerung zunehmend als eine außerordentliche Maßnahme und als ein Privileg betrachtet, das nur denjenigen gewährt wurde, die nach umfangreicher Prüfung als bereits weitgehend assimiliert befunden wurden (D'Amato, 2008, S. 33).

Zwei politische Maßnahmen stellen im Rückblick Wendepunkte dar, an denen die vormalig integrative Strategie von einer nunmehr abwehrenden Strategie abgelöst wurde (Wicker, 2004, S. 25-26): Zum einen wurde 1917 die Eidgenössische Zentralstelle für Fremdenpolizei eingerichtet, mit der Einwanderungen und Niederlassungen kontrolliert werden sollten (D'Amato, 2008, S. 34), und zum anderen wurde 1931 ein neues Bundesgesetz «über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer» – ANAG – verabschiedet, mit dem die angestrebte

Überfremdungsabwehr ihre rechtliche Grundlage erhielt (Wicker, 2004, S. 26). Das Gesetz blieb danach bis ins Jahr 2008 in Kraft (D'Amato, 2008, S. 36).

4.1.2 Von Erwartungen der Rückkehr zu einem bedingten Bleiberecht (nach 1945)

Nach dem Zweiten Weltkrieg befand sich die Schweizer Regierung in einem Dilemma, angesichts des wirtschaftlichen Nachkriegsbooms einerseits die große Nachfrage an Arbeitskräften zu decken, andererseits aber auch die Ängste vor ›Überfremdung‹ zu berücksichtigen. Diese Ängste kamen zunächst aus dem linken Lager und von Seiten der Gewerkschaften, da diese die nationale Arbeiterschaft schützen wollten, später auch vermehrt aus den Reihen populistischer Parteien (Dahinden, 2011). Um diesem Dilemma zu begegnen, wurde die Migrationspolitik an einem ›Rotationsprinzip‹ orientiert. Nach diesem Prinzip sollten zwar Arbeitskräfte ins Land geholt werden können, diese sollten aber nach neun Monaten wieder in ihr Herkunftsland zurückkehren, von wo sie sich erneut für einen Arbeitsaufenthalt in der Schweiz bewerben konnten. Niederlassungsbewilligungen wurden erst nach zehnjährigem Aufenthalt vorgesehen, und die Erlaubnis zum Familiennachzug wurde sehr restriktiv gehandhabt, um die vorgesehene Rückkehr der Arbeitskräfte in ihr jeweiliges Herkunftsland sicherzustellen. Auf diese Weise sollten je nach Bedarf und im Sinn eines Konjunkturpuffers Arbeitskräfte angeworben, ihre Niederlassung aber gleichzeitig verhindert werden (Niederberger, 2004, S. 37-48; vgl. auch Mahnig & Piguët, 2004, S. 68-69).

Angeworben wurden sie zunächst vor allem aus Italien und Spanien, später auch aus Portugal und Jugoslawien (Wicker, 2004, S. 27), wobei die Arbeits- und Lebensbedingungen für diese Arbeitskräfte und ihre Familien im Rahmen dieser Migrationspolitik oft sehr schwierig waren. Die Wohnverhältnisse waren oft prekär (Niederberger, 2004, S. 44), weder der Wohnort noch der Arbeitgeber konnte während der Saison gewechselt werden, die Leistungen der Sozialversicherungen waren eingeschränkt, die Erneuerung von Aufenthaltsbewilligungen hürdenreich, und der Familiennachzug zunächst verboten (Arlettaz, 2012). Später wurde der Familiennachzug nach einer bestimmten Aufenthaltszeit und unter der Bedingung erlaubt, dass Wohnraum zur Verfügung stand, der nach Ermessen der zuständigen Behörden groß genug war. Es war allerdings für diese Familien in vielen Fällen kaum möglich, dieser Forderung nachzukommen, denn die Wohnungen waren oft entweder zu klein oder zu teuer. Wenn der Familiennachzug nicht erlaubt wurde und beide Elternteile in der Schweiz arbeiteten, mussten die Kinder entweder bei den Großeltern zurückbleiben, oder sie wurden in den Wohnungen versteckt gehalten, manchmal über mehrere Jahre (Frigerio, 2014).

In den 1950er-Jahren geriet die Schweiz unter Druck, internationalen Normen zu entsprechen und also die Niederlassungsbeschränkungen zu lockern und auch die Arbeits- und Sozialbedingungen dieser sogenannten «Saisonniers» zu verbessern. Gleichzeitig schien die gute Konjunkturlage stabil, sodass die Arbeitskräfte wohl auch in Zukunft gebraucht werden würden. Unter diesen Umständen war es opportun, dem internationalen Druck nachzugeben und die Arbeitskräfte dauerhaft im Land zu behalten, insbesondere deshalb, weil sie ja bereits Arbeit gefunden hatten und diesbezüglich «integriert» schienen. Zusätzlich wurde aber ihre möglichst vollständige Assimilation gefordert, um die befürchtete «Überfremdung» zu vermindern (Niederberger, 2004, S. 53).

Im Zuge dieser Assimilationsforderungen bekam die interne Migrationspolitik eine neue und explizit *kulturelle* Kolorierung: Die Zugewanderten sollten ihre «herkunftsbedingten» «kulturellen Eigenarten» «überwinden» und wie «Schweizerinnen» und «Schweizer» werden, was in dieser Logik nur denjenigen gelingen konnte, die bereits «kulturnah» waren. Auf diese Weise etablierten sich neue Grenzzlinien zwischen «Schweizern» und «Kulturnahen» und also «Assimilationsfähigen» sowie zwischen «Schweizern» und «Kulturfremden» und also «Assimilationsunfähigen» (Dahinden, 2011; Niederberger, 2004, S. 63-64).

Gemäß Wicker (2004, S. 27) wurde mit dieser Politik ein «Ausländerproblem» regelrecht erzeugt. Mit der Kombination liberaler Zulassung und restriktiver Einbürgerung behielten viele Eingewanderte den Status von Ausländerinnen und Ausländern (Niederberger, 2004, S. 63) und standen unter Dauerverdacht, ihre Herkunftskultur noch zu wenig überwunden zu haben. Gleichzeitig bewirkte der unsichere Aufenthaltsstatus, dass viele Eingewanderte ihre herkunftsbezogenen sozialen und kulturellen Praxen bewahrten und Herkunftsbeziehungen pflegten, mussten sie doch latent mit einer freiwilligen oder erzwungenen Rückkehr rechnen. «Retraditionalisierung» und «heimatlicher Nostalgie» können daher als Antwort verstanden werden auf die Kulturalisierungen von Seiten der Schweizer Migrationspolitik und erschienen umgekehrt auch als deren Rechtfertigung (Gugni & Passy, 2004).

Auf diese Weise blieb die Integrationsfrage ein Dauerbrenner der Schweizer Innenpolitik, und Bemühungen um Besserstellungen der Eingewanderten wurden zum Nährboden für politische Strömungen, die erneut Ängste vor «Überfremdung» schürten. 1965, 1970 und 1972 wurden drei fremdenfeindliche Initiativen²⁹ ausgearbeitet und zum Teil nur knapp abgelehnt, während die Schweizer

29 Es handelt sich dabei zum einen um die «Überfremdungsinitiative» von 1965, in der gefordert wurde, dass der Anteil von Ausländerinnen und Ausländern 10% der Bevölkerung nicht übersteigen durfte. Die Regierung warnte dabei allerdings vor Arbeits-

Regierung mit einer Plafonierungspolitik reagierte, um die Zuwanderung stärker zu kontrollieren und zu begrenzen (Mahnig & Piguët, 2004, S. 74-85).

4.1.3 Von der Gstarbeit zur Unterscheidung erwünschter und unerwünschter Migration (1990er Jahre)

Um die 1990er-Jahre lässt sich eine erneute größere Veränderung in der Migrationspolitik ausmachen, die vermutlich mit drei Entwicklungen zusammenhängt: Erstens konnte es mittels der Plafonierungspolitik nur teilweise gelingen, die ausländische Bevölkerung auf die wirtschaftliche Konjunkturlage abzustimmen, denn die Bedingungen für die Arbeitsmigrantinnen und -migranten waren unterdessen verbessert und ihre Niederlassung und der Familiennachzug erleichtert worden, was umgekehrt bedeutete, dass mittels Einwanderungsregulierungen nur noch beschränkt auf Konjunkturlagen reagiert werden konnte. Zweitens führte die Europäische Union zu dieser Zeit die Personenfreizügigkeit innerhalb ihrer Grenzen ein, sodass sich in der Schweiz die Frage stellte, ob man sich beteiligen oder zunehmende Isolierung riskieren wolle. Und drittens stieg zu Beginn der 1990er-Jahre die Anzahl von Flüchtlingen in der Schweiz stark an,³⁰ sodass sich neue Fragen im Umgang mit einer Art von Migration aufdrängten, die nicht in erster Linie mit dem Arbeitsmarkt in Verbindung stand (Mahnig & Piguët, 2004, S. 89-93).

Insbesondere diese Flüchtlingsfragen wurden zu einem dominierenden Gegenstand der öffentlichen Migrationsdebatten, wobei sie auch skandalisiert, medial verstärkt und vom populistischen Lager politisch instrumentalisiert wurden, indem etwa von «Scheinehen», «Asylmissbrauch» und «Ausländerkriminalität» die Rede war (D'Amato, 2008, S. 40). Eingebracht wurden dabei häufig Ängste, die sich einerseits auf die zunehmende Heterogenität der Herkunftsländer bezogen,

kräftemangel und leitete gleichzeitig regulierende Maßnahmen ein, sodass die Initiative zurückgezogen wurde. Als zweite folgte 1970 die «Schwarzenbach-Initiative», in der verlangt wurde, dass in den Kantonen – mit Ausnahme des Kantons Genf – der Anteil an Ausländerinnen und Ausländern 10% nicht übersteigen durfte und dass Schweizerinnen und Schweizer nicht entlassen werden durften, solange Ausländerinnen und Ausländer aus derselben Berufsgattung in demselben Betrieb angestellt waren. Diese Initiative wurde nur knapp abgelehnt. 1972 wurde eine dritte Initiative mit Beschränkungsforderungen zur Abstimmung vorgelegt und allerdings deutlich abgelehnt (Mahnig & Piguët, 2004, S. 74-85).

30 Zu Beginn der 1980er Jahre waren erst wenige Tausend Flüchtlinge in der Schweiz, 1990 aber bereits 35.000, und 1991 stieg die Zahl auf 41.000 (D'Amato, 2008, S. 40).

andererseits auch auf deren ‹Distanz› zur Schweiz, denn im Gegensatz zur vormaligen Migration aus europäischen Ländern stieg nun nicht nur die Zuwanderung aus Ex-Jugoslawien, sondern auch diejenige aus Asien und Afrika. Mit der genannten ‹Distanz› war allerdings nicht nur die physische, sondern vor allem auch die ‹kulturelle› Ferne und Fremdheit gemeint (Dahinden, 2011).

Diese Vorstellungen von ‹kultureller Nähe› und ‹Distanz› wurden in der Folge auch politisch verankert: Es wurde ein Drei-Kreise-Modell ausgearbeitet, mit dem eine Antwort gesucht wurde auf die Frage, wie sich die Schweiz trotz der Überfremdungsängste der EU annähern könne. Nach diesem Modell wurden die Staaten nach ihrer ‹kulturellen Distanz› zur ‹Schweizer Kultur› eingeteilt. Der innerste Kreis umfasste die EU- und EFTA-Staaten, der mittlere die USA, Kanada und die osteuropäischen Staaten und der äußerste Kreis alle anderen. Je weiter außen die Staaten in den Kreisen eingeteilt waren, desto stärker sollte die Zuwanderung aus diesen Staaten beschränkt werden. Mit den Staaten des innersten Kreises sollte der freie Personenverkehr ermöglicht werden, während Bürgerinnen und Bürger eines Staats des äußersten Kreises nur in Ausnahmefällen zugelassen werden sollten. 1998 wurden die beiden äußeren Kreise zu einem einzigen Kreis zusammengefasst, sodass es sich nur noch um ein Zwei-Kreise-Modell handelte, in dem allerdings die Vorstellungen ‹kultureller Nähe› und ‹Distanz› nach wie vor enthalten blieben, einschließlich der ethno-kulturellen Stereotypen, die damit einhergingen (Mahnig & Piguët, 2004, S. 96-101).

Diese Einteilung in ‹Kulturnähe› und ‹Kulturferne› respektive auf Erwünschte und Unerwünschte bezog sich dabei durchaus nicht nur auf die ‹Kultur›, sondern ebenso auf das Kapital der Migrantinnen und Migranten. Erwünscht waren diejenigen mit viel ökonomischem, sozialem und symbolischem Kapital, bei denen kaum Integrationsprobleme vermutet wurden, unerwünscht hingegen diejenigen mit wenig Kapital, bei denen Integrationsnachteile und hohe Sozialversicherungskosten befürchtet wurden (Riaño & Wastl-Walter, 2006, S. 1704; Wicker, 2004, S. 33).

Im Zuge dieser Veränderungen verschoben sich eine Reihe sozialer Grenzen, und es rückten andere Kategorien in den Vordergrund. Der Ausländerbegriff, mit dem Fremdbedrohliches gemeint wird, bezog sich in den 1960er-Jahren stärker auf italienische oder spanische ‹Gastarbeiter›, in den 1990er-Jahren hingegen vielmehr auf Flüchtlinge und auf nicht-westeuropäische Migrantinnen und Migranten (Stolz, 2001, S. 39; 68).

Diese Bedeutungsverschiebungen werden insbesondere in Bezug auf ‹Italienerinnen› und ‹Italiener› deutlich. Diese wurden in den 1950er- und 1960er-Jahren als ‹Gastarbeiter› massiv angefeindet (Hoffmann-Nowotny, 2001, S. 23)

und galten damals bei vielen ‹Schweizerinnen› und ‹Schweizern› als laut, schmutzig und gewalttätig, während sie in den 1990er-Jahren vermehrt als warmherzig, familienorientiert, kontaktfreudig und fortschrittlich wahrgenommen (Stolz, 2001, S. 53; Wessendorf, 2008, S. 192) und in einer Studie über die Stadt Zürich als die sympathischste ‹Ausländer›-Gruppe schlechthin gesehen wurden (Stolz, 2001, S. 57). Entsprechend erschienen Eingewanderte aus Italien in einer Studie über Einwanderungsquartiere in Basel, Bern und Zürich in den 1990er-Jahren als Etablierte und keineswegs als Ausgegrenzte oder Außenseiter (Wimmer, 2002, S. 23). Diese Veränderungen stehen nicht nur damit im Zusammenhang, dass in den 1990er-Jahren mit der Asylthematik neue Projektionsflächen für das Fremdbedrohliche entstanden sind, sondern auch damit, dass viele Eingewanderte aus Italien und vor allem ihre Kinder in sozioökonomischer Hinsicht einen Aufstieg erreicht hatten und auch wegen dieser strukturellen Integration aus dem migrationskritischen Diskurs verschwunden sind (Stolz, 2001, S. 58; 68; Wessendorf, 2008, S. 192).

Im Gegensatz zu diesem gewandelten Image der ‹Italienerinnen› und ‹Italiener› scheint das Image der Eingewanderten aus Ex-Jugoslawien nachhaltig belastet zu sein und zu werden. Da Menschen aus Ex-Jugoslawien sowohl als ‹Gastarbeiter› wie auch als Flüchtlinge in die Schweiz migriert sind, werden sie sowohl mit dem Gastarbeiter-Image wie auch mit dem Flüchtlings-Image assoziiert und obendrein stereotypisierend mit den Kriegsgräueln der Jugoslawienkriege und der Kriminalität von Banden in Verbindung gebracht (Mikić, 2007). So wurden diese Stereotypen offenbar in Einbürgerungsverfahren, die auf Volksentscheiden beruhen, häufig bedient, denn Gesuchstellende mit serbokroatisch klingenden Namen wurden in den 1990er-Jahren besonders häufig abgelehnt, während Gesuchstellende aus Ex-Jugoslawien mit italienisch klingenden Namen deutlich bessere Einbürgerungschancen hatten (Steiner & Wicker, 2000, S. 89; 93). Auch bei der Lehrstellensuche waren in dieser Zeit – und sind vermutlich bis heute – junge Männer mit einer Wanderungsgeschichte aus Südosteuropa in der deutschsprachigen Schweiz besonders oft von Benachteiligungen betroffen (Imdorf, 2005, S. 363).

4.1.4 Von Anti-Immigrations- zu Anti-Islam-Einstellungen (nach 2000)

Nach der Jahrtausendwende entstanden weitere Bedeutungsverschiebungen und Grenzziehungen, die einer neuen Phase im Umgang mit Migration zugerechnet werden können. Zum einen ist der Diskurs stärker von Anti-Diversität und Neo-

Assimilationismus geprägt, zum anderen wird darin der Islam zu einem dominanten Thema:

Dahinden (2011) beobachtet, dass es in den Jahren vor der Jahrtausendwende noch vermehrt einflussreiche Stimmen gab, die optimistisch über eine durch Einwanderung vielfältige Gesellschaft sprachen, dass diese aber nach der Jahrtausendwende an Einfluss verloren und dass sich stattdessen Haltungen der Anti-Diversität verstärkten. Diesen Haltungen der Anti-Diversität liegen Überzeugungen zugrunde, dass es durch Migration zu einer Verschärfung und Häufung von Konflikten komme, dass deren Ursache in kultureller und religiöser Differenz liege und dass die soziale Kohäsion dadurch gefährdet werde. Gemäß Dahinden steht diese Entwicklung in engem Zusammenhang mit dem Aufschwung rechts-populistischer Parteien, die wie in vielen europäischen Staaten auch in der Schweiz mit neo-assimilationistischem Gedankengut den Diskurs prägen, damit Grenzzlinien verstärken und außerdem viel dazu beitragen, dass dieses Gedankengut auch gesetzlich verankert wird. So sind etwa in vielen Kantonen Integrationsvereinbarungen üblich geworden, in denen die Anpassungsleistungen an die «Schweizer Sitten» per Unterschrift verlangt werden. Außerdem wurde 2005 ein neues Ausländergesetz³¹ entwickelt, das sich an der Idee der zwei Kreise und der «kulturellen Nähe» und «Distanz» orientiert. Damit wird impliziert, dass Migrantinnen und Migranten aus dem EU- und EFTA-Raum vorbehaltlos integrationsfähig seien, jene von außerhalb aber mit «Defiziten» belastet. Entsprechend ist für Letztere durch dieses Gesetz die Integration bereits für den Erhalt einer Niederlassungsbewilligung zur Voraussetzung geworden, während sie früher erst im Rahmen einer Einbürgerung überprüft wurde. Unter besonderem Verdacht der Integrationsunfähigkeit stehen offenbar besonders häufig Albanerinnen und Albaner sowie allgemein Zugewanderte aus Ex-Jugoslawien (vgl. auch Allenbach, 2011; Wessendorf, 2008, S. 197).

Außerdem ist «der Islam» zu einem zentralen Gegenstand der Debatten geworden. Dahinden (2011) geht davon aus, dass es vor allem die Vereinnahmung und Politisierung des Ausländerthemas durch rechtspopulistische Lager ist, die bewirkt hat, dass Fragen der «kulturellen» Vereinbarkeit «islamisiert» worden seien. Diese Fragen würden dadurch hauptsächlich mit Islambezügen ausgetragen, wobei «der Islam» als mit «westlichen» Werten unvereinbar dargestellt wird und unter dem Generalverdacht steht, rückständig, fundamentalistisch, gewaltfördernd, patriarchalisch und frauenunterdrückend zu sein (Kreutzer, 2015,

31 Dieses Neue Ausländergesetz (AuG) ersetzt das Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer (ANAG) von 1931 und ist seit 2008 in Kraft (D'Amato, 2008, S. 36).

S. 191). Die Anti-Immigrations-Rhetorik wird auf diese Weise zunehmend anti-muslimisch unterlegt und führt zu emotional geführten Debatten etwa um Minarette, Burkas und Kopftücher. Wie sehr sich diese Debatten auf der Mikroebene wiederfinden, zeigen Dahinden, Dümmler und Moret (2010) in einer Studie, in der sie Grenzziehungsprozesse unter Jugendlichen in den Kantonen Neuenburg und Luzern untersuchen und danach fragen, welche Rolle Ethnizität, Religion und Geschlecht in diesen Zuschreibungsprozessen spielen. Darin stellt sich heraus, dass von einer Mehrheit eine sehr deutliche Grenze zu albanisch-sprachigen und «muslimischen» Jugendlichen gezogen wurde, sodass sich daraus eine Kategorie von Minderheitenjugendlichen bildete. Die Kategorie der Mehrheitsjugendlichen hingegen umfasste alle anderen, also «Schweizerinnen» und «Schweizer» genauso wie die zweite und dritte Generation italienischer, spanischer oder portugiesischer Einwanderung.

4.1.5 Zwischenbilanz und Konsequenzen für die «zweite Einwanderungsgeneration»

Zusammenfassend zeigen sich in diesen vier vorgestellten Phasen verschiedene migrationsbezogene Grenzziehungen, die sich im Lauf der Zeit immer wieder verschoben haben.

In der Phase *von 1848 bis 1945* standen die Grenzziehungen zunächst im Zeichen von wirtschaftlichem Liberalismus: Eingewanderte wurden mit ihrem mitgebrachten Fachwissen und ihrer Arbeitskraft vor allem als Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung gesehen und sollten dem Land deshalb erhalten bleiben. Um den schon damals geäußerten Ängsten vor «Überfremdung» zu begegnen, wurde die Einbürgerung der Eingewanderten gefördert, um damit ihre Assimilation zu erwirken. Die Grenze zwischen «Schweizerinnen» und «Schweizern» und Eingewanderten war zu dieser Zeit also durchlässig gestaltet, und es wurde offensichtlich davon ausgegangen, dass sie relativ leicht im Sinn einer Assimilation «überschritten» werden konnte. Im Zuge von verstärkt nationalistischer Politik zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde diese Grenze aber als härter und undurchlässiger definiert. Der Diskurs über «Fremde» wurde stärker ethnisierend geführt und «Schweizerin» oder «Schweizer» sein zu können wurde grundsätzlich an herkunftsbedingte und nicht erwerbbarere Eigenschaften geknüpft, sodass die Einbürgerung vermehrt als ein Privileg für Ausnahmefälle gesehen wurde.

Nach den Weltkriegen blieb diese verhärtete und wenig durchlässige Grenze zunächst erhalten, indem Einwanderung zumeist an Rückwanderung gebunden wurde. Erst auf internationalen Druck hin wurden diese Auflagen gelockert und

die Arbeits- und Lebensbedingungen der ‹Gastarbeiter› verbessert, allerdings wurden Niederlassung und Einbürgerung an die Bedingung ‹kultureller› Assimilation geknüpft, und es wurde davon ausgegangen, dass je nach ‹kultureller Distanz› manche dazu fähig, andere dazu unfähig waren. Mit dieser Kulturalisierung entstanden also neue Grenzzlinien zwischen ‹Schweizern› und ‹Kulturnahen› respektive ‹Assimilationsfähigen› sowie zwischen ‹Schweizern› und ‹Kulturfernen› respektive ‹Assimilationsunfähigen›.

In den *1990er-Jahren* wurde diese Unterscheidung beibehalten, politisch verankert und stereotypisierend auf bestimmte Staaten bezogen: Die EU- und EFTA-Staaten galten als ‹kulturnah›, alle anderen als mehr oder weniger ‹kulturfremd›, wobei sich damit auch eine Unterscheidung etablierte, die sich auf erwünschte und unerwünschte Migration bezog. Zu den Erwünschten gehörten in der Tendenz die ‹Kulturnahen› und also – nach dieser Logik – ‹Integrierbaren›, außerdem diejenigen mit einer guten Ausstattung an ökonomischem, sozialem und symbolischem Kapital; zu den Unerwünschten entsprechend diejenigen, die als ‹kulturfremd› und gleichzeitig als potenzielle Belastung durch das Beziehen von Sozialleistungen gesehen wurden.

Seit der Jahrtausendwende lässt sich eine Verhärtung dieser Grenzzlinien beobachten, indem sie im Sinn einer Anti-Diversität und eines Neo-Assimilationismus vor allem vom rechtspopulistischen Lager bewirtschaftet werden. Zudem wird der Anti-Immigrationsdiskurs zunehmend anti-islamisch unterlegt, und Kulturalisierungen beziehen sich vermehrt auch auf Kategorien der Religionszugehörigkeiten.

Insgesamt zeigt sich darin seit der Nachkriegszeit eine Migrationskonfiguration, in der die Einwanderung relativ liberal, die Einbürgerung hingegen restriktiv gehandhabt wird. Eine solche Konfiguration führt dazu, dass Zugehörigkeitsfragen mit starken Bezügen zu Einwanderungskategorien wie ‹Ausländer› oder ‹Migranten› geführt werden. Diese Zusammenhänge werden besonders deutlich, wenn diese Konfiguration mit jener der Vereinigten Staaten oder Kanadas in einen Vergleich gesetzt wird, einer Konfiguration also, in der – gerade umgekehrt – die Einwanderung restriktiv und dagegen die Einbürgerung liberal geregelt ist. Dieser Unterschied soll hier in aller Kürze nachgezeichnet werden:

Sowohl die Vereinigten Staaten wie auch Kanada haben eine sehr lange Einwanderungsgeschichte, bei der lange Zeit auch aktiv um Zuwanderung geworben wurde. So wurde bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein bei europäischen Regierungen um das Entsenden von Siedlern ersucht, und es wurden Gesetze erlassen, um deren Ansiedlung zu fördern. Dieses Anwerben von europäischer und vorzugsweise gebildeter und kapitalstarker Zuwanderung

wurde von einer bereits Ende des 19. Jahrhunderts beginnenden Beschränkungs- politik begleitet, mit der auch geregelt wurde, wer nicht zugelassen werden sollte. Dieses Prinzip selektiver Einwanderung ging dabei einher mit liberalen Integrationskonditionen, denn Zugelassene konnten die vollen Bürgerrechte niederschwellig erwerben, und diejenigen, die auf dem Staatsgebiet geboren wurden, erhielten die Staatsbürgerschaft gemäß dem *ius soli* automatisch. Bei einer solchen Migrationskonfiguration wird also bereits durch die Zuwanderungsbestimmungen – gewissermaßen vor der Staatsgrenze – geregelt, wer zugelassen wird, während die einmal Zugelassenen relativ schnell und niederschwellig rechtlich integriert werden und sich das Problem einer zweiten oder dritten Generation, die ohne Bürgerrechte heranwächst, kaum stellt. Die Kehrseite dieser Konfiguration ist allerdings, dass relativ viele abgewiesen werden und in vergleichsweise hoher Zahl illegal einwandern (Wicker, 2004, S. 18-21).

Im Kontrast dazu stehen europäische Staaten mit Konfigurationen, bei denen die Zuwanderung relativ liberalen Kriterien unterliegt, bei denen die Selektion dann aber stärker beim Gewähren staatsbürgerlicher Rechte erfolgt, ganz besonders in der Schweiz, in der das Gewähren dieser Rechte im Vergleich zu anderen europäischen Ländern außerordentlich restriktiv gehandhabt wird (D’Amato, 2005, S. 184; Steiner & Wicker, 2000, S. 18; Wicker, 2004, S. 21-24). Auf diese Weise wird gewissermaßen erst nach «Überschreiten» der Staatsgrenze und nach einer längeren Aufenthaltsdauer geregelt, wer in welcher Weise dazu gehören soll und wer nicht, sodass relativ viele Personen in der Schweiz wohnen, deren rechtlicher Status ein vorläufiger ist, wovon oftmals auch die «zweite» oder sogar «dritte» Generation betroffen ist und die im Rahmen solcher Konfigurationen auch viel stärker als solche konstruiert, wahrgenommen und in Bezug auf ihre politische Teilhabe diskutiert wird (Wicker, 2004, S. 28). Die Kategorisierung der «zweiten Generation» führt bei dieser Konfiguration deshalb zu einer Grenzlinie, die für die damit Gemeinten von hoher sozialer Relevanz sein kann.

In der Schweiz – wie auch in Deutschland – gilt zudem das *ius sanguinis*, das zum Ausdruck bringt, die Staatsangehörigkeit sei an familiäre Abstammung gebunden. Damit impliziert dieses Recht, dass eine Einbürgerung eigentlich einen Sonderfall darstellt, bei dem Zugewanderte Bürgerinnen und Bürger werden, obwohl sie die dafür erforderlichen Bedingungen gar nicht erfüllen können. Mecheril (2003) weist darauf hin, dass eine «echte» Zugehörigkeit unter solchen Bedingungen auch in der zweiten Generation und eigentlich nie vollständig erlangt werden kann, denn sie ist lediglich durch Bittstellung gewährt und bedarf selbst dann noch der Rechtfertigung, wenn die formale Aufnahme erfolgt ist (ebd., S. 300; vgl. auch Terkessidis, 2004, S. 102-104).

Gemäß Wicker (2004) ist es typisch für eine solche Migrationskonfiguration, dass öffentliche Diskurse zu kultureller Vielfalt oder rassistischer Ausgrenzung mit engen Bezügen zu einwanderungsbezogenen Kategorien wie ‹Ausländer› oder ‹Migranten› geführt werden und dass Eingewanderte darin für das ‹kulturell Andere› stehen. Davon ist auch die ‹zweite Einwanderungsgeneration› betroffen, und es entstehen bei denjenigen, die damit gemeint sind, entsprechende Herausforderungen, wie mit dieser Zuschreibungsdynamik umgegangen werden kann (ebd., S. 28).³²

4.2 UMGANGSWEISEN MIT DIFFERENZ UND ZUGEHÖRIGKEIT BEI DER ‹ZWEITEN EINWANDERUNGSGENERATION›

Angesichts dieser Grenzziehungen und Zuschreibungsdynamiken im Verlauf der Schweizer Migrationsgeschichte stellt sich die Frage, welche Zugehörigkeitskonstruktionen von der ‹zweiten Generation›³³ darin entwickelt werden.

Verschiedene Forschungsarbeiten haben gezeigt, dass diese Zugehörigkeitskonstruktionen in der Schweiz und in Deutschland – und insbesondere im Jugendalter, in dem Zugehörigkeitsfragen oft als besonders virulent erlebt werden (Mecheril & Hoffarth, 2009, S. 239-244) – von einem Grundwiderspruch geprägt sind: Einerseits begegnen die Nachkommen von Migrantinnen und Mig-

32 Wicker (2004) betont, dass aus dem Typischen dieser Konfiguration nicht umgekehrt geschlossen werden kann, rassistische Zuschreibungen wären unter Bedingungen des *ius soli* und einer niederschweligen Einbürgerungspraxis von geringerem Ausmaß. Vielmehr sind sie gemäß Wicker unter solchen Bedingungen ebenso zu beobachten, beziehen sich aber eher auf andere Kategorien, etwa auf Minderheiten, die im Sinn differierender ‹race›-Zugehörigkeiten von der Mehrheit abgegrenzt werden (ebd., S. 28).

33 Die Bezeichnung einer ‹zweiten Einwanderungsgeneration› scheint zu suggerieren, es handle sich bei Wanderungsbewegungen ausschließlich um einmalige Wanderungen in eine Richtung, sodass dabei eine eindeutig zu definierende erste Einwanderungsgeneration mit ihren Folgegenerationen auszumachen wäre. Es wird dabei allerdings nicht beabsichtigt, Optionen der Rückkehr- oder Mehrfachmigration und auch der transnationalen Orientierung außer Acht zu lassen, vielmehr soll hier auf diejenigen fokussiert werden, die als ‹zweite Einwanderungsgeneration› – auch im Sinn einer Zuschreibung – in der Schweiz aufwachsen und in diesen Verhältnissen mit spezifischen Herausforderungen konfrontiert sind.

ranten Erwartungen und Zuschreibungen im Sinn eines Entweder-oder entlang der oben beschriebenen Grenzlinien. Nach diesen Grenzlinien kann man zum Beispiel entweder Albanerin oder Schweizerin sein, aber ‹normalerweise› nicht beides und auch nicht etwas Anderes (Riegel, 2004, S. 324; 339; vgl. auch Fibbi et al., 2015, S. 212; 298). Die Jugendlichen begegnen damit der genannten Unterscheidung zwischen einem nationalen oder ethnischen ‹Wir› in Abgrenzung zu ‹den Anderen›, einer Unterscheidung also, die einer bipolaren und sich gegenseitig ausschließenden Logik folgt und der ja auch – wie oben ausgeführt – die Absicht zugrunde liegt, sozialen Ein- und Ausschluss zu regeln und nationale Identität zu stiften. Mecheril (2003) spricht in diesem Zusammenhang von einem ‹Ganz-oder-gar-nicht-Prinzip›, das vor allem von denjenigen bestimmt wird, die zur dominanten Mehrheit gehören (ebd., S. 25). Im Widerspruch zu dieser Logik erleben die Angesprochenen in ihrem Alltag durchaus kein Entweder-oder, sondern Zugehörigkeitsbezüge, die vielfältig, mehrschichtig, situationsgebunden und auch lokal oder transnational sein können und die aber angesichts der Zuschreibungen und Erwartungen immer wieder der Rechtfertigung bedürfen (Mecheril & Rigelsky, 2010).³⁴

Im Umgang mit diesem Widerspruch beobachtet Riegel (2004) bei jungen Frauen ‹mit Migrationshintergrund› in Deutschland die beiden Möglichkeiten, sich entweder auf die bipolare Logik und ihre Stereotypisierungen zu beziehen oder hingegen anzustreben, sich daraus zu lösen: Wenn sich die jungen Frauen darauf beziehen, dann versuchen sie, ihre Zugehörigkeit *ex negativo* zu definieren, indem sie sagen, was sie *nicht* sind, also etwa *nicht* ‹einfach nur Türkin› oder ‹einfach nur Deutsche›, wie es die Stereotypisierungen vorzugeben scheinen, sondern ‹weder-noch› oder ‹sowohl-als-auch›. Gleichzeitig erleben sie dabei oft doppelte Ausgrenzung als ‹Anderer›, während sie sich durchaus zu beiden Be-

34 Diese Erkenntnisse sind neueren Forschungen zu verdanken. Frühere Forschungen aus den 1970er und 1980er Jahren unterlagen oft selbst der binären Logik und beschrieben die Zugehörigkeitskonstruktionen vor allem als ein Leben ‹in zwei Welten› oder als Zerrissenheit ‹zwischen zwei Kulturen›, wobei oftmals diskutiert wurde, inwiefern die kulturelle Herkunft als vormodernes Defizit, Belastung für den Integrationsprozess und Ursache von Identitätskonflikten oder vielmehr als Ressource und Bereicherung gesehen und erlebt werden könne (Geisen, 2010, S. 29-34; Juhász & Mey, 2003, S. 31-34). Neben der Problematik dieser unangemessenen binären Logik weisen Juhász und Mey (2003) außerdem darauf hin, dass Nachkommen von Eingewanderten in diesem Diskurs oft pathologisiert und als passive Opfer betrachtet und dass gleichzeitig die Dynamiken kulturalisierender Zuschreibungsprozesse ausgeblendet wurden (ebd., S. 32-34).

zugskategorien und ihren Gesellschaften emotional verbunden fühlen können (vgl. auch Müller, 2012, S. 223-225; Juhasz & Mey, 2003, S. 310-311). Als Ausweg aus diesem Dilemma versuchen sie deshalb mitunter, sich aus der bipolaren Logik zu lösen. Der Bezug zu einer lokalen Gruppe, etwa einer transnationalen Jugendkultur eines städtischen Quartiers, kann dabei eine bedeutsame Rolle als Rückzugsort spielen, indem die jungen Frauen dort die Möglichkeit haben, sich jenseits von nationalen oder ethnischen Zuschreibungen zu verorten und Anerkennung zu erfahren, ohne den «Migrationshintergrund» verleugnen zu müssen. Bezeichnenderweise fehlen ihnen für einen solchen Ort, der sich der bipolaren Logik zu entziehen versucht, die passenden Begrifflichkeiten in der Alltagssprache, sodass sie statt der Beschreibung dieser Zugehörigkeit eher auf sich als Einzelne verweisen und ihre Individualität und Einzigartigkeit betonen (Riegel, 2004, S. 323-353). Riegel (2004) greift bei diesen Zugehörigkeitsbezügen auf die von Homi Bhabha (2000) vorgeschlagenen Begriffe des «third space» und der «Hybridität» zurück, um damit auszudrücken, dass diese Bezüge auch von etwas Widerständigem geprägt seien, sodass es darin nicht nur um ein Ausweichen ginge, sondern auch um etwas Kreatives und um das Entwickeln und Ausleben von subversiver Kraft (Riegel, 2004, S. 340-341).

Auch Mecheril und Hoffarth (2009) sehen einen solchen, gewissermaßen «dritten» Zugehörigkeitsbezug jenseits der bipolaren Ordnung als eine bedeutsame und für Jugendliche «mit Migrationshintergrund» auch typische Option. Sie betonen dabei, dass ein solcher Bezug einen Raum darstellen kann, in dem sich diejenigen treffen, die aus dem «Wir-Schema» fragloser natio-ethno-kultureller Zugehörigkeit zur Mehrheitsgesellschaft herausfallen und stattdessen Erfahrungen subtiler Ausgrenzung teilen, möglicherweise auch Erfahrungen von offenem Rassismus. Eine Migrationsgeschichte kann dann – gemäß Mecheril und Hoffarth – zu einem Merkmal der Zugehörigkeit werden, ebenso wie das geteilte Wissen um alltägliche subtile Ausgrenzung, sodass in diesen Bezugsgruppen sowohl ausweichende wie auch kritische, zurückweisende oder ironische Umgangsweisen mit diesen Erfahrungen gelebt werden können (ebd., S. 254-255).

Müller (2012) hat sich mit jungen Männern «mit Migrationshintergrund» in der Schweiz befasst und ähnlich wie Riegel festgestellt, dass auch die jungen Männer auf bipolare Zugehörigkeitsordnungen und stereotypisierende Zuschreibungen reagieren, indem sie sich negativ dazu verorten: Entweder sie versuchen die Zuschreibungen zu neutralisieren und deren Bedeutsamkeit herunterzuspielen, um Anerkennung jenseits der Zuschreibungen zu erwirken, oder sie versuchen sich davon abzugrenzen, indem sie auf Andere verweisen, bei denen die Zuschreibungen zutreffen würden, um sich so im Sinn einer Schließung nach unten selbst sozial «höher» zu positionieren. Außerdem kann es sein, dass sie die

Ambivalenz zwar stehen lassen, aber laufend mit der zugeschriebenen Differenz «spielen», in der Hoffnung, in einer Art Zwischenposition Anerkennung zu finden. Schließlich findet auch Müller in ihrer Studie Strategien des Rückzugs, allerdings weniger im Sinn einer Jugendkultur oder Clique, sondern im Sinn einer Orientierung an herkunftsbezogenen Gemeinschaften, etwa im Rahmen der tamilischen Diaspora (ebd., S. 268-269).

Dahinden, Dümmler und Moret (2010) können in ihrer Studie zu Grenzziehungsprozessen unter Jugendlichen in der Schweiz zudem zeigen, dass die Wirksamkeit der jeweiligen Strategien maßgeblich davon abhängt, wie stabil und undurchlässig die Grenzlinie ist, mit der es die davon angesprochenen Jugendlichen zu tun haben. Die undurchlässigste und stärkste Grenzlinie fanden die Autorinnen – im Jahr 2010 in den Städten Luzern und Neuenburg – in der gleichzeitigen Bedienung der Differenzkategorien Geschlecht, Ethnizität und Religion und bezogen auf «Kosovoalbaner» und «Muslime», wobei die Frage der Gleichberechtigung der Geschlechter in den Aushandlungen eine Schlüsselrolle einnahm. Die damit adressierten Jugendlichen hatten angesichts dieser undurchlässigen Grenzlinie kaum eine Chance, die Grenze als solche in Frage zu stellen, probierten aber in verschiedenster Weise, sich vorteilhaft dazu zu positionieren. So versuchten sie entweder die Grenze umzudeuten und etwa ihre Herkunft als Bereicherung darzustellen, oder sie zu unterlaufen und sich über demonstrierte Männlichkeit zu positionieren, oder sie zu «überschreiten» und sich dabei im Sinn einer Assimilation an die Mehrheit von «den Kosovoalbanern» und «den Muslimen» vollkommen zu distanzieren. Angesichts der Undurchlässigkeit dieser Grenzlinie waren diese Strategien aber weit weniger wirksam als erhofft und hatten sogar oft gegenteilige Wirkung: Durch widerständige Positionierungen fühlten sich die Jugendlichen der dominanten Mehrheit in ihrer Haltung oft bestätigt, sodass sich die Grenzlinien einschließlich der Ungleichheitsverhältnisse darin reproduzierten und noch zusätzlich verhärteten (Dümmler, 2015, S. 398-399).

Dabei wird auch deutlich, dass Fragen der Differenz und Zugehörigkeit bei der «zweiten Generation» nicht nur von nationalen oder ethnischen, sondern ebenso und damit zusammenhängend von religiösen Zuschreibungen und Zugehörigkeiten geprägt sein können. Auch bei den religiösen Bezügen zeigt sich, dass stereotype Entweder-oder-Vorstellungen im Kontrast stehen zu vielfältig gelebten Wirklichkeiten:

Müller (2012) fokussiert in ihrer Studie auf hinduistische und muslimische Zugehörigkeiten bei jungen Männern und findet dabei sowohl eine große Bandbreite in der Alltagsbedeutsamkeit der Religiosität wie auch starke Verwobenheiten im Umgang mit sozialen Zugehörigkeiten. Bei all den von ihr beschriebe-

nen – und oben skizzierten – Umgangsweisen lassen sich sowohl hinduistische wie auch muslimische Zugehörigkeiten als relevante Bezüge finden (ebd., S. 280-283).

Besonders deutlich wird die Vielfältigkeit und Verwobenheit von religiösen Orientierungen und nationalen oder ethnischen Zugehörigkeiten auch in der Studie von Von Wensierski und Lübcke (2011), in der sie muslimische Orientierungen bei Jugendlichen in Deutschland in fünf Typen und zahlreiche Untertypen auffächern, sie zwischen den beiden Polen säkularer und religiöser Grundorientierungen einordnen und dabei betonen, dass die Wahl dieser Grundorientierungen mit nationalen oder ethnischen Bezügen und entsprechenden Zugehörigkeitsbedürfnissen eng verbunden sein können.

Herzig (2011) weist ferner darauf hin, dass sich die Bedeutsamkeit von religiös-kultureller Zugehörigkeit bei der ‚zweiten Generation‘ je nach Situation und sozialem Umfeld stark verändern kann: Bei den von ihr untersuchten Kindern und Jugendlichen südasiatischer Herkunft spielt die Religiosität in der Schule kaum eine Rolle, da sie dort als exotisch-positiv konnotiert und gleichzeitig als Privatsache betrachtet wird. In der Familie hingegen spielt sie eine sehr große Rolle, etwa wenn es um die Wahl von Heiratspartnerinnen und -partnern geht, die der eigenen Kaste entsprechen sollen.

Die ‚zweite Generation‘ ist oftmals nicht nur mit Grenzzuglinien und Zugehörigkeiten konfrontiert, die unter Verweis auf natio-ethno-kulturelle oder religiöse Dimensionen konstruiert werden, sondern auch mit solchen, die sich auf sozioökonomische Dimensionen beziehen, und dies nicht nur im gesellschaftlichen Umfeld, sondern auch innerhalb der Familie. Gerade bei der Arbeitsmigration ab den 1950er-Jahren verfolgten viele Migrantinnen und Migranten das Ziel, ihre sozioökonomischen Verhältnisse durch die Migration zu verbessern und vor allem ihren Kindern zu ermöglichen, im Einwanderungsland Bildungschancen zu nutzen und sozialen Aufstieg zu verwirklichen. Entsprechend sind die Biografien dieser ‚zweiten Generation‘ häufig von elterlichen Erwartungen und Hoffnungen auf Bildungs- und Berufserfolg geprägt (Juhász & Mey, 2003, S. 299- 329; vgl. auch Bolzmann et al., 2004, S. 473; Imdorf, 2005), bei denen sich allerdings auch eine Reihe von Schwierigkeiten ergeben, die für diese ‚zweite Generation‘ typisch sind und die einerseits mit der Familie und andererseits mit dem schulischen und beruflichen Umfeld in Zusammenhang stehen:

Gemäß Juhász und Mey (2003) verfügen die Arbeitsmigrantinnen und -migranten typischerweise über eine geringe Kapitalausstattung, sowohl in ökonomischer wie auch in kultureller und sozialer Hinsicht, und nehmen als ‚unterschichtende‘ Migrantinnen und Migranten (Hoffmann-Nowotny, 2001) zumeist

eine sehr tiefe soziale Position ein. Freiwillige oder erzwungene Rückkehrorientierungen können eine zusätzliche Belastung darstellen, indem die Familien eher im Herkunftsland in die Zukunft investieren, während die Mittel für Investitionen in der Schweiz, etwa für teure Ausbildungen, in der Folge möglicherweise fehlen. Für ihre Kinder bedeutet das oft ein Aufwachsen in engen Wohnverhältnissen, auch Mithilfe im Haushalt und Betreuung von Geschwistern sowie eingeschränkte Möglichkeiten in der Freizeitgestaltung mit Gleichaltrigen. Auch wenn die Kinder von ihren Eltern mit deren Wertschätzung für Bildung unterstützt werden, sind sie darin doch weitgehend auf sich allein gestellt und erbringen mitunter eine Pionierleistung, vor allem dann, wenn sie zu den ältesten unter den Geschwistern gehören (ebd., S. 299-310).

Gleichzeitig machen sie im schulischen und beruflichen Umfeld oft Erfahrungen von Benachteiligung (Kronig, 2007) oder erschwerten Zugängen, etwa wenn Lehrpersonen sie unteren Schullaufbahnen zuteilen und diese Zuteilung damit begründen, sie würden ja ohnehin bald heiraten und Kinder bekommen, sodass sich eine höhere Schullaufbahn für sie gar nicht lohnen würde. Stigmatisierungserfahrungen und verweigerte Zugehörigkeiten aufgrund von Aussehen oder Herkunft werden zudem oft verinnerlicht, sodass sich manche einen sozialen Aufstieg kaum zutrauen oder sich dafür als nicht legitimiert empfinden (Juhász & Mey, 2003, S. 300-308).

Unter diesen Voraussetzungen ist das Anstreben von schulischem und beruflichem Erfolg mit zahlreichen Hürden versehen. Wenn der soziale Aufstieg aber dennoch gelingt und die Kinder eine höhere soziale Position einnehmen als ihre Eltern, entstehen weitere Herausforderungen darin, dass durch den Aufstieg eine strukturelle Distanz zum Herkunftsmilieu und damit zu den Eltern entsteht, sodass sich auch innerhalb der familiären Beziehungen neue Zugehörigkeitsfragen stellen können (Juhász & Mey, 2003, S. 311-317; vgl. auch Stamm et al., 2014, S. 54).

Zusammenfassend zeigen sich also bei der ‹zweiten Generation› Spezifika in den Zugehörigkeitskonstruktionen – die hier im Rahmen des Jugendalters diskutiert werden – indem sie von einem Grundwiderspruch geprägt sind, mit einer bipolar strukturierenden und häufig abwertenden Zuschreibungsdynamik konfrontiert zu sein und die erlebten vielfältigen, mehrschichtigen und aus dieser Sicht durchaus nicht minderwertigen Zugehörigkeiten darin schwer rechtfertigen zu können, besonders dann, wenn es sich um eine sehr stabile und undurchlässige soziale Grenzlinie handelt. Entsprechend verorten sich Jugendliche der ‹zweiten Generation› oftmals *ex negativo*, indem sie vor allem demonstrieren, was sie *nicht* sind. Alternativ weichen sie mancherorts in ‹dritte› respektive andere Zugehörigkeits-

bezüge aus, in denen die gemeinsame Erfahrung der Nicht-Zugehörigkeit zu einem Zugehörigkeitsmerkmal werden kann.

In diesen verschiedenen Umgangsweisen und Zugehörigkeitskonstruktionen können nebst nationalen, ethnischen, kulturellen und religiösen auch sozioökonomische Dimensionen eine bedeutsame Rolle spielen und in ihrer Verwobenheit die Zugehörigkeitskonstruktionen prägen, etwa dann, wenn die Migration im Rahmen von Arbeitsmigration stattgefunden hat und mit dieser Arbeitsmigration die Hoffnung verbunden ist, dass die nächste Generation einen sozialen Aufstieg verwirklicht. Wenn die nächste Generation diesen sozialen Aufstieg verwirklicht, stellen sich Zugehörigkeitsfragen mitunter verstärkt auch innerhalb der Familie, indem bei der «zweiten Generation» durch den sozialen Aufstieg eine Entfernung vom Herkunftsmilieu und damit auch von den Eltern stattfinden kann.

Angesichts dieser vielfältigen Herausforderungen ist es gemäß Juhasz und Mey (2003) nicht erstaunlich, dass Jugendliche der «zweiten Generation» im Vergleich zu Jugendlichen «ohne Migrationshintergrund» oftmals über eine erhöhte Selbstreflexivität verfügen und dass ihre Biografien vergleichsweise stärker von intentionalen Handlungsmustern, also einem aktiven Gestalten des Werdegangs, geprägt sind (ebd., S. 329).

Schließlich bleibt zu erwähnen, dass diese zusammenfassende Darstellung durch die Fokussierung auf das Jugendalter unvollständig bleibt. So kann etwa erwartet werden, dass die Zugehörigkeitskonstruktionen der «zweiten Generation» vor und nach dem Jugendalter noch andere Spezifika aufweisen und dass in den Zugehörigkeitskonstruktionen noch weitere Differenzdimensionen in ihrer Verwobenheit mit natio-ethno-kulturellen Dimensionen relevant werden können, etwa Geschlecht, sexuelle Orientierung oder Gesundheit (Lutz & Wenning, 2001, S. 20).

